

Parlamentarischer Vorstoss

2016/334

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Susanne Strub, SVP Fraktion: Ausscheidung Gewässerraum nach eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV), Art. 41a-c

Autor/in: [Susanne Strub](#)

Mitunterzeichnet von: Brunner Rosmarie, Bürgin, Epple, Graf, Häring, Kämpfer, Karrer, Meier, Riebli, Ritter, Schafroth, Schneider, Spiess, Straumann, Thüring, Trüssel, Tschudin, Uccella, Weibel, Wenger, Wirz, Wunderer

Eingereicht am: 3. November 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Seit einiger Zeit laufen seitens der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft die Arbeiten zur Ausscheidung des Gewässerraums. Dabei setzt sie den Auftrag des revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GeSchG) um, welches die Kantone verpflichtet, die Gewässerraumausscheidung bis zum 31. Dezember 2018 vorzunehmen.

Ausserhalb des Baugebiets wird der Gewässerraum im kantonalen Nutzungsplan festgelegt.

Die Umsetzung wird in 5 Losen abgewickelt. Nach dem Mitwirkungsverfahren vom Juni 2016 liegen die kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum für die ersten 18 Gemeinden der Frenkentäler vor. Es zeigt sich, dass die Umsetzung in unserem Kanton in einigen Punkten viel weiter geht als vom Bund verlangt.

Daher sollen vor der Abwicklung der 4 weiteren Losen und der definitiven Umsetzung aller Lose im Kanton noch einige Punkte korrigiert werden.

Schon bei der Überweisung von diesem Geschäft, am 23. Juni 2013 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass noch mehrere Standesinitiativen und Motionen zur Ausarbeitung und Umsetzung vom Gesetz beim Bund hängig sind. Wenn das definitive Gesetz vom Bund noch gelockert wird, soll die Umsetzung im Kanton angepasst werden. Da es um sehr viel Landwirtschaftsland geht, soll sich der Kanton auf das Minimum vom Bund her geforderte beschränken.

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum:

Die Bestimmungen des nationalen Gewässerschutzgesetzes (siehe Auszug GeSchG) betreffend Kompensation von Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum liegen, werden durch anderslautende Bestimmungen der Verordnung ausgehebelt.

GSchG Art. 36a23 Gewässerraum

*3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. **Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, Abs. 24 Ersatz zu leisten.***

Definition kleine Gewässer:

Die BUD nimmt als Grundlage für die Ausscheidung von Gewässerräumen den Gewässerkataster des Kantons BL. Im „Erläuternder Bericht“ auf Seite 9 der Vernehmlassung von Mai 2010 steht: „Sinnvollerweise scheiden die Kantone den Gewässerraum für die Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind.“

Ausscheidung eingedolte Bäche

Der Bund gibt nicht vor, dass die eingedolten Bäche auch mit einem Gewässerraum belegt werden müssen. Nachweis dazu ist auch im „Erläuternder Bericht“ zu finden, aber nur (!) in der fr. Version (siehe S. 4 oben). Der Landrat hat in der Beratung der Änderung des Planungs- und Baugesetzes für die Ausscheidung der Gewässerräume eine massvolle Umsetzung gefordert!

Laterale Verschiebung:

Im Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ der LDK und der zuständigen Bundesämter wird keine laterale Verschiebung gefordert! Auch hier wird die vom Landrat geforderte massvolle Umsetzung nicht beachtet.

Grundlagen Breitenvariabilität

Die Grundlagen für die Bemessung der Gerinnesohlenbreite als auch die Angaben zum ökomorphologischen Zustand der Gewässer mit dem Datensatz „Gewässerzustand“ des Amtes für Umweltschutz und Energie aus dem Jahr 2015 sind nicht nachvollziehbar, die Grundlagen für Dimensionierung und Bemessung des Zustandes nicht transparent. Es wurde mit harten Faktoren gewichtet und die Gemeinden und Grundeigentümer nie dazu angehört.

Dimensionierung

Das Mindestmass von 11m ist für kleine Gewässer überrissen und die Bemessungsart des Gewässerraumes über Gerinnesohle, Böschungsbereich und angrenzende Ackerfläche nicht praktikabel. Weder Landwirte noch Kontrolleure können das vorgesehene Bemessungssystem mit den variierenden Breiten korrekt umsetzen. Das bisherige System mit 3 m ab Uferrand ist klar und praktikabel!

Falls im Gewässerraum ein Bewirtschaftungsweg liegt, darf der GR nicht angrenzend ins Landwirtschaftsland ausgedehnt werden. Hier macht eine extensive Bewirtschaftung schon gar keinen Sinn!

Biodiversität im Gewässerraum / extensive Bewirtschaftung

Im GSchG steht unter den Funktionen des Gewässerraumes keine Vorgabe die Biodiversität zu erhöhen. Es ist einzig die extensive Bewirtschaftung vorgeschrieben.

Die extensive Nutzung des Gewässerraumes hat sich auf die Ausbringung von Dünger und PSM zu beschränken, aber nicht auf die Nutzungsintensivität (Schnitt- oder Weidezeitpunkt).

Die BUD setzt die Festlegung des Gewässerraumes mittels kantonalem Nutzungsplan in 5 Losen um. Nach der Auflage erlässt die BUD die rechtsverbindlichen Pläne, dieser Zeitpunkt wird im Auflageverfahren nicht genannt. Ist es rechtlich haltbar ein Auflageverfahren und allenfalls die Inkraftsetzung zu verschiedenen Zeitpunkten vorzunehmen? Was passiert, wenn eine Einsprache eines späteren Loses eine Änderung der Rahmenbedingungen bewirkt?

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, zu prüfen und zu berichten, ob bei der Ausarbeitung und späteren Umsetzung der weiteren Lose folgende Punkte zu berücksichtigen sind.

- Wie im Gesetz vorgesehen, ist für Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum liegen, Ersatz gemäss dem Sachplan FFF zu leisten. Ist dies nicht möglich, fordern wir eine Redimensionierung des Gewässerraums!
- Die Festlegung der Gewässerräume hat nur für die Gewässer zu erfolgen, die auf einer Karte 1:25'000 erscheinen!
- Auf die Festlegung der Gewässerräume bei eingedolten Bächen ist zu verzichten!
- Auf sämtlichen lateralen Verschiebungen „bei unverrückbaren Infrastrukturen wie Kantons- und Nationalstrassen oder Bahnlinien wird der ermittelte Gewässerraum verschoben“ ist zu verzichten.
- Das System der Faktoren für die Breitenvariabilität ist grundsätzlich zu überdenken, die Faktoren 1,5 und 2 sind massiv zu hoch und schränken die landwirtschaftliche Nutzung in unverhältnismässiger Weise ein. Es ist Transparenz bezüglich der Datenbasis zu schaffen und mit klaren wissenschaftlichen Fakten zu belegen.

- Der Gewässerraum ist wie bis anhin ab Uferkante zu bemessen und auf 3 m zu beschränken.
- Der Gewässerraum darf nur bis an einen angrenzenden Bewirtschaftungsweg aber nicht darüber hinaus dimensioniert sein.
- Extensive Nutzung im Gewässerraum muss heissen, dass kein Dünger (ausser dem Eintrag von Weidetieren) und PSM erfolgen darf, dass aber die Nutzung als Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung explizit nicht verlangt wird!
- Das Vorgehen in den Teilabschnitten ist rechtlich fragwürdig, der Zeitpunkt der Inkraftsetzung nicht definiert. Die Inkraftsetzung der Nutzungspläne hat erst nach der Auflage des letzten Loses zu erfolgen!